

Merkblatt Todesfallkapital

Wann gelangt ein Todesfallkapital zur Auszahlung?

(PKR Artikel 30, Absatz 1)

Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 26 (Witwen-/Witwerrente), (Artikel 27 Partnerrente) und Artikel 28 (Rente des geschiedenen Ehegatten), besteht, sofern Anspruchsberechtigte nach Artikel 30, Absatz 2 vorhanden sind, ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Wer erhält das Todesfallkapital (Kaskade)?

(PKR Artikel 30, Absatz 2)

- a) Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die aktive versicherte Person Anspruchsberechtigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstabe b und c keinen Anspruch (wichtig: Bedingung unter "Was muss ich unternehmen?" beachten).

Wie hoch ist die Todesfallsumme?

(PKR Artikel 30, Absatz 1)

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50% des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens.

Was muss ich unternehmen?

Sie können uns schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe bei Ihrem Tod aufzuteilen ist. Entsprechende Formulare können bei der Pensionskasse Uri (PK Uri) bestellt werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass begünstigte Personen nach PKR Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe a vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich der PK Uri mitgeteilt werden müssen. Fehlt diese Mitteilung, besteht für diese Person(en) kein Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dem unterzeichneten Formular sind Kopien eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) beizulegen.

Muss ich warten, bis die fünf Jahre des gemeinsamen Wohnsitzes erreicht sind?

Nein, das Formular kann jederzeit ausgefüllt und eingereicht werden. Die Rechtswirksamkeit erfolgt erst nach Ablauf des gesetzlich geforderten gemeinsamen Wohnsitzes und wird von unserer Seite erst im Leistungsfall geprüft.

Muss ich das Formular auch einreichen, wenn ich einen Unterstützungsvertrag (Partnerrente) eingereicht habe?

Falls Sie einen Unterstützungsvertrag im Sinne von Artikel 27 PKR eingereicht haben, brauchen Sie das Formular für das Todesfallkapital nicht einzureichen. Falls ein Leistungsfall eintritt, bevor die zehn Jahre gemeinsamen Wohnsitzes erreicht sind (mind. aber fünf Jahre), erfolgt automatische die Auszahlung des Todesfallkapitals an die im Unterstützungsvertrag aufgeführte Person.

Kann ich eine Begünstigungserklärung jederzeit widerrufen?

Die Begünstigungserklärung kann jederzeit mit einfacher (unterzeichneter – kein Email) Schriftlichkeit widerrufen werden.